



# Beitragsordnung des STV Hollsand von 1968 e.V. (nachfolgend Verein genannt)

## § 1 Grundsatz

- Nr. 1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- Nr. 1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- Nr. 2 Die festgesetzten Beträge werden zum folgenden Quartalsbeginn erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

- | Nr. 1 | <b>Beitragsklasse: Mitgliedsform</b> | <b>Beitragshöhe pro Quartal:</b> |
|-------|--------------------------------------|----------------------------------|
| - 01  | Kinder bis 14 Jahren                 | € 6,50                           |
| - 02  | Jugendliche bis 17 Jahre             | € 7,50                           |
| - 0   | Erwachsene über 18 Jahre             | € 8,50                           |
| - 04  | Paare                                | € 15,00                          |
| - 05  | Familien mit 1 Kind                  | € 19,50                          |
| - 06  | Familien mit 2 Kindern               | € 22,00                          |
| - 07  | Familien mit 3 Kindern               | € 24,50                          |
| - 08  | Einzelperson mit 1 Kind              | € 12,50                          |
| - 09  | Einzelperson mit 2 Kindern           | € 15,00                          |
| - 10  | Einzelperson mit 3 Kindern           | € 17,50                          |
- Nr. 2 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Nr. 3 Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- Nr. 4 Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahmen von Ermäßigungen
- Nr. 5 Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB Nds.), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB Nds. festgelegten Sätze.
- Nr. 6 Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat jeweils zum 1. Werktag eines jeden Quartals vom Girokonto abgebucht.
- Nr. 7 Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 3,00 pro Mahnung erhoben.

## § 4 Gebühren

- Nr. 1 Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- Nr. 2 Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 5 Vereinskonten

Bank	Raiffeisen-Volksbank eG	Sparkasse LeerWittmund
BIC	GENODEF1UPL	BRLADE21LER
IBAN	DE45285622970109446700	DE27285500000150415933

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftliche zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.